



KOA 3.004/17-059

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH (FN 371114 g beim Landesgericht Wiener Neustadt) als Mediendiensteanbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.n1tv.at“ und „www.rt24.co.at“ die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2014 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen binnen der von ihr gesetzten Frist übermittelt wurde.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH ist als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.n1tv.at“ und „www.rt24.co.at“ aufgrund der Anzeigen vom 31.01.2012 seit 09.02.2012 bzw. 16.02.2012 bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.05.2015, KOA 3.004/15-004, wurde die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH aufgefordert, die Berichte hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf für das Jahr 2014 gemäß § 40 AMD-G bis zum 25.05.2015 einlangend der KommAustria zu übermitteln. Mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 11.06.2015, KOA 3.004/15-089, wurde die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH aufgefordert, der KommAustria bis zum 25.06.2015 die

Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren Programmkatalogen vorzulegen.

Die Berichterstattung für das Jahr 2014 ist innerhalb der von der KommAustria gesetzten Frist nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 18.08.2017 leitete die KommAustria gegen die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der nicht erfolgten Berichtslegung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2014 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 06.09.2017 teilte die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH unter anderem mit, dass sie die verspätete Meldung bedauere und eine Rechtsverletzung bestreite. Schließlich gab die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH bekannt, dass es sich bei dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf 2014 um einen Abrufdienst gehandelt habe, welcher aus Beiträgen aus den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland bestanden habe, die zu 100 % eigenproduziert worden seien.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH ist aufgrund der Anzeigen vom 31.01.2012 seit 09.02.2012 bzw. 16.02.2012 bei der KommAustria als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.n1tv.at“ und „www.rt24.co.at“ registriert.

Im Jahr 2015 wurde von der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist für das Jahr 2014 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.n1tv.at“ und „www.rt24.co.at“ vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.09.2017 wurden der KommAustria die Berichte hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in den Programmkatalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.n1tv.at“ und „www.rt24.co.at“ für das Jahr 2014 vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich der bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ergibt sich aus den entsprechenden Anzeigen bei der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 1.950/12-013 und KOA 1.950/12-014.

Die Feststellung, dass im Jahr 2015 von der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist für das Jahr 2014 keine Berichte hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in den Programmkatalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.n1tv.at“ und „www.rt24.co.at“ vorgelegt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und wurde von ihr auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass der KommAustria 2017 Berichte hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in den Programmkatalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.n1tv.at“ und „www.rt24.co.at“ für das Jahr 2014 vorgelegt wurden, ergibt sich aus dem Schreiben vom 06.09.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G

§ 40 AMD-G lautet:

„Förderung europäischer Werke

§ 40. (1) Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf haben in der Präsentation ihrer Programmkatalogen europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

(2) Mediendienstanbieter haben der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln.“

Die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH hat als Mediendienstanbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf auf Aufforderung der KommAustria dieser eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.05.2015, KOA 3.004/15-004, wurde die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH aufgefordert, die Berichte hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf für das Jahr 2014 gemäß § 40 AMD-G bis zum 25.05.2015 einlangend der KommAustria zu übermitteln. Da die KommAustria gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G ihrerseits die gemäß § 40 Abs. 2 erster Satz erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln hat, wurde die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 11.06.2015 aufgefordert, der KommAustria bis zum 25.06.2015 die Berichte hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren Programmkatalogen vorzulegen.

Nachdem der KommAustria im Jahr 2015 von der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH binnen der ihr gesetzten Frist keine Berichte hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf für das Jahr 2014 übermittelt wurden, war die

Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2014 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln haben. Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 40 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

Zweck der Bestimmung des § 40 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Mediendiensteanbieter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 40 AMD-G zur RV 611 BlgNR 24. GP).

Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Mediendiensteanbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 40 Abs. 2 erster Satz AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Mitteilung und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH ihrer Berichtspflicht nunmehr verspätet nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste mitgeteilt hat.

Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall bei der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.004/17-059“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. September 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH, Spechtgasse 6, 2340 Mödling, **per RSb**